

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);

Antrag des Wasserzweckverbandes Holzland auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung aus Brunnen I auf Flurnummer 87 Gemarkung Inning am Holz

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Wasserzweckverband Holzland hat mit Antragsunterlagen vom 09.02.2024 die Erteilung einer Bewilligung nach § 10 und 15 WHG zur Förderung von Grundwasser aus Brunnen I auf Flurnummer 87 Gemarkung Inning am Holz beantragt. Die beantragte Benutzung von Grundwasser dient der Trinkwasserversorgung durch den WZV Holzland.

Beantragt wird die Zutageförderung von Grundwasser in folgendem Umfang:

Brunnen		I
Maximal momentane Entnahme	[l/s]	12
Maximal Tagesentnahme	[m³/d]	550
Maximal Jahresentnahme	[m³/a]	125.000

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu ermitteln ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde durch das Landratsamt Erding gem. § 5 Abs.1, § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der negativen Vorprüfung wurde im UVP-Portal Bayern am 20.03.2025 veröffentlicht.

2. Die Antragsunterlagen, insbesondere der Erläuterungsbericht zum Vorhaben (inkl. Anlagen) sowie das Gutachten des amtlichen Sachverständigen im Wasserrechtsverfahren (Wasserwirtschaftsamt München) vom 18.09.2024, liegen in der Zeit

vom **12.05.2025 bis einschließlich 09.06.2025**

während der Dienststunden bei der VG Steinkirchen, Am Kirchberg 2, 84439 Steinkirchen, 2. OG, Zimmer 32, sowie

während der Dienststunden beim Landratsamt Erding, Freisinger Straße 67, 85435 Erding, Untere Wasserbehörde, 1.OG, Zimmer 106 zur allgemeinen Einsicht aus.

In dem genannten Zeitraum ist dieser Bekanntmachungstext und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München vom 18.09.2024 zudem über die Internetseite des Landratsamtes Erding unter <https://www.landkreis-erding.de/aktuell/laufende-verwaltungsverfahren/> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG).

Maßgeblich ist gemäß Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannte Umweltschutzvereinigungen)

- sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

3. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens

zum 23.06.2025

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben ebenfalls Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift bei der VG Steinkirchen, Am Kirchberg 2, 84439 Steinkirchen, 2. OG, Zimmer 32 oder beim Landratsamt Erding, Freisinger Straße 67, 85435 Erding, Untere Wasserbehörde, 1.OG, Zimmer 106 (Anhörungsbehörde) zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden – z.B. einfache E-Mail – reichen für das ordnungsgemäße Erheben von Einwendungen nicht aus. Auf Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG wird hingewiesen.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen mit voller leserlicher Anschrift enthalten.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **23.06.2025**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3, Satz 6 BayVwVfG).
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Erding, den 30.04.2025

Sachgebiet 42-2, Wasserrecht